

Information für SV-Ortsgruppen

ORDNUNGSVERFAHREN IN ORTSGRUPPEN

Ziele der Ordnungsverfahren

Mit der Neufassung der Satzung im Jahre 1996 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Demokratie innerhalb des Vereins und zur verbesserten Selbstbestimmung und Verantwortung der Ortsgruppen vollzogen. Ein wesentlicher Eckpfeiler des neuen Satzungswerks war die Einführung der Rechts- und Verfahrensordnung. Mit dieser Rechts- und Verfahrensordnung wurde eine untere Instanz der Vereinsgerichtsbarkeit geschaffen, die den Vorständen der Ortsgruppen anvertraut wurde.

Die in der nachfolgenden Zeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen machten es im Jahr 2016 erforderlich, trotz zwischenzeitlich durchgeführter Anpassungen die Rechts- und Verfahrensordnung nunmehr effizienter im Verfahrensaufbau zu gestalten. Der Richterehrenrat ist nunmehr ein Sachverständigen-gremium. Er ist zwingend anzuhören in Verfahren, deren Gegenstand ein Verstoß eines Richters gegen Nr. IV der Richterordnung beinhaltet. Die neue Vereinsgerichtsbarkeit trat mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Oft wurde bei der bisherigen Rechts- und Verfahrensordnung kritisiert, dass die Verfahrensdauer zu lang ist. Aus diesem Grund wurde die Zweistufigkeit für die Verfahren, die vom Rechtsamt betrieben werden, abgeschafft und das Bundesgericht neu strukturiert. Wurde die Zuständigkeit der bisherigen Verbandsgenrichte durch die Landesgruppenzugehörigkeit des Betroffenen bestimmt, so ist das neue Bundesgericht nunmehr in fachliche Zuständigkeiten gegliedert. Es besteht aus drei Kammern, wobei die erste Kammer für allgemeine Angelegenheiten, die zweite Kammer für Zuchtangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Ortsgruppenvorstände und die dritte Kammer für Veranstaltungen und Prüfungen und damit einhergehenden Maßnahmen zuständig sind.

Die gravierendste inhaltliche Veränderung, die durch die neue Rechts- und Verfahrensordnung eingeführt wurde, betrifft die Überprüfung von Zucht- und Leistungsbewertungen. Die Bundesversammlung hat sich hier für eine Verschärfung entschieden. So ist es ab sofort nicht mehr möglich, eine Zucht- oder Leistungsbewertung für die eine Überprüfung angeordnet wurde, außerhalb dieses Überprüfungsverfahrens neu zu erwerben. In der Vergangenheit war es möglich, das angeordnete Überprüfungsverfahren zu umgehen, indem die entsprechende Zucht- oder Leistungsbewertung vollständig neu erworben wurde. Die genauen Details bezüglich des Überprüfungsverfahrens

können aus § 13 Rechts- und Verfahrensordnung entnommen werden. Die vollständige Rechts- und Verfahrensordnung finden Sie - wie alle Satzungen und Ordnungen auch - auf unserer Homepage.

Bei den Verfahren für die die Ortsgruppenvorstände zuständig sind, hat sich nichts geändert. Hier gilt weiterhin die Zweistufigkeit. Das heißt gegen die Entscheidungen der Ortsgruppenvorsitzenden kann Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesgerichts eingelegt werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Ortsgruppenvorstände oftmals in rechtlichen Dingen nicht erfahren genug sind und es aus Kostengründen daher sowohl für die Ortsgruppen als auch für die Betroffenen besser ist, wenn eine weitere vereinsinterne Überprüfung durch das Bundesgericht erfolgt und nicht sofort der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet wird.

Alle Ordnungsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) haben zum Ziel, den Vereinsfrieden, die Kameradschaft und die gedeihliche Zusammenarbeit im Verein zur Wahrung und Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele zu festigen und Störungen des Vereinsfriedens zu unterbinden. Ein Eingriff in die Mitgliedsrechte und deren Beschränkung kann notwendig werden und auch geboten sein, wenn diese Vereinsziele auf andere Weise nicht gewährleistet werden können. Im Einzelfall kann es auch geboten sein, ein Ordnungsverfahren durchzuführen, um Mitglieder gegen unberechtigte Vorwürfe anderer zu schützen und deren Unschuld festzustellen.

Die satzungskonforme Verankerung der RVO hat darüber hinaus den besonderen Zweck, dass nicht jede vermeintliche oder tatsächliche Verfehlung vor den ordentlichen Gerichten ausgefochten, sondern zuerst eine vereinsinterne Entscheidung bezüglich einer Verfehlung herbeigeführt werden muss, die in der Regel von den ordentlichen Gerichten als verbindlich anerkannt wird, wenn ein vereinsinternes Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt wurde.

Das formelle Ordnungsverfahren

Das Ordnungsverfahren ist ein formelles Verfahren, in dem die Verfahrensvorschriften genau zu beachten und einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Beschränkung von Mitgliederrechten das Ergebnis eines Ordnungsverfahrens ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden in nachstehenden Artikeln Beispiele aufgezeigt, wie ein Ord-

nungsverfahren vom Vorstand einer SV-Ortsgruppe durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nur der Vorstand einer Ortsgruppe zur Durchführung von Ordnungsverfahren zuständig ist und nicht die Mitgliederversammlung.

Ein formelles Verfahren kann nur dann eingeleitet werden, wenn Schuldvorwürfe gegen ein Mitglied konkretisiert werden können und auch konkretisiert werden. Hierzu zählt u.a. auch die Benennung der Zeugen, die Schuldvorwürfe bezeugen können und andere Beweismittel wie Schriftstücke, Fotos und auch die eigene Einlassung des Betroffenen.

Rechtsgrundlagen der Ordnungsverfahren

Die Verfahrensvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen, sind nur zum Teil in der RVO aufgeführt. Allgemeine Verfahrensgrundsätze, die beachtet werden müssen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in der Zivilprozessordnung (ZPO) und vor allem sind auch unabdingbare Rechtsgrundsätze im Grundgesetz (GG) als Grundprinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ausgeprägt.

Diese Rechtsgrundsätze und Verfassungsprinzipien wurden bedeutsam von der Rechtsprechung interpretiert. Entscheidungen zu Lasten eines Bürgers, in denen ein Verstoß gegen diese Grundsätze und Prinzipien festgestellt wird, können keine Rechtskraft entfalten, wenn sie fristgerecht angefochten werden. In der neuesten Zeit können fehlerhafte Entscheidungen, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen, sogar vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

Das wichtigste rechtsstaatliche Prinzip ist die Wahrung des rechtlichen Gehörs. Bei einem Verstoß gegen dieses Prinzip kann keine Ordnungsmaßnahme rechtsgültig werden, wenn sie rechtzeitig angefochten wird.

Ein weiteres wichtiges rechtsstaatliches Prinzip ist die Verankerung der Zuständigkeit. Nur ein in den Gesetzen und Ordnungen vorgesehenes Entscheidungsorgan kann eine alle Beteiligten bindende Entscheidung treffen.

Entscheidungen, die gegen diese Prinzipien und Rechtsgrundsätze verstoßen, können bei rechtzeitiger Anfechtung nicht rechtswirksam werden. Sie sind spätestens von der Berufungsinstanz vorbehaltlos aufzuheben ohne Rücksicht auf die Taten oder Satzungsverstöße.

Es ist problemlos, Verstöße gegen das rechtsstaatliche Prinzip des rechtlichen Gehörs zu vermeiden. **Es muss dabei ausschließlich beachtet werden, dass**

dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu allen Vorwürfen zu äußern und zu verteidigen, die ihm zur Last gelegt werden. Hierzu zählen auch die Anträge eines Betroffenen, Beweis über solche Tatsachen zu erheben, die seine Schuld ausschließen oder mindern sollen.

Zur Konkretisierung eines Vorwurfes reicht es **nicht** aus, wenn einem Mitglied zur Last gelegt wird, es habe sich seit Jahren vereinschädigend verhalten. Es ist vielmehr erforderlich, **dass alle vorgefallenen, von einem Mitglied verschuldeten Vorfälle einzeln aufgelistet werden**, aus denen letztendlich der Schluss gezogen werden kann, dass das betroffene Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat und der Vereinsfrieden gegebenenfalls nur gewahrt werden kann, wenn gegen das Mitglied ein Ordnungsverfahren durchgeführt wird und das Fehlverhalten des Mitgliedes mit einer entsprechenden Sanktion geahndet wird.

Verfahrensrecht

Gemäß § 3 RVO sind die Ortsgruppen zu folgenden Ordnungsmaßnahmen berechtigt:

- a) **Verwarnung**
- b) **Platzverbot von bis zu 3 Monaten**

Zuständig ist dabei allein der Vorstand (Vorstand = alle satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder). Die Mitgliederversammlung ist **keinesfalls** zuständig.

Es ist nicht erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder vollständig bei der Durchführung eines Ordnungsverfahrens mitwirken. Es genügt, dass bei der Entscheidungsfindung soviel Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wie für eine Beschlussfassung nach der OG-Satzung notwendig ist. Nach § 20 Abs. 2 OG-Satzung müssen für eine Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

Beispiel für die Durchführung eines Ordnungsverfahrens nach der RVO

Die Ortsgruppe Musterstadt hat 45 SV-Mitglieder. Der Vorstand besteht aus 7 ordnungsgemäß gewählten Vorstandsmitgliedern. In der Ortsgruppe Musterstadt ereigneten sich im Verlaufe eines Jahres folgende Vorfälle, die sich das Mitglied Hans Wild zuschulden kommen ließ bzw. provoziert hat:

Verfehlung Nr. 1:

An der Ausdauerprüfung am 1. Mai wollte auch der ehemalige, nicht mehr gewählte Übungswart Hans Wild mit seinem aggressiven Schäferhundrüden Arco

teilnehmen. Bei der Aufstellung zur Fahrt mit dem Fahrrad hatte Hans Wild seinem Rücken ein Stachelhalsband angelegt. Im Disput mit dem Prüfungsleiter und dem derzeitigen Übungswart Karl Maaß zeigte er kein Verständnis für das Verbot des Stachelhalsbandes. Er brüstete sich lauthals, dass man kampfstärke Hunde brauche, die mit dem Stachelhalsband oder mit dem Elektrostimulator dressiert werden müssten. Alle anderen Hunde, die zur Ausdauerprüfung gemeldet worden sind, seien Schlappschwänze. Diese seien genau so blöd und dumm wie die Hundeführer.

Erst als der amtierende Leistungsrichter Hans Wild vor die Wahl stellte, entweder Ausschluss von der Prüfung oder Normalhalsband, hat er das Halsband gewechselt. Dabei bemerkte er, dass er sich dem Zwang eines unfähigen Richters unterordne.

Der Disput wurde so laut geführt, dass dieser auch von den umstehenden Gästen vernommen wurde.

Verfehlung Nr. 2

Bei der vierteljährlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni meldete sich Hans Wild unter Punkt „Verschiedenes“ zu Wort und stellte den Antrag, zur Ausbildung nur noch Hunde zuzulassen, die er auf Tauglichkeit geprüft habe. Der jetzige Übungswart sei absolut unfähig. Er gebe sich nur mit Kötern ab und es verbleibe zu wenig Zeit für die guten Hunde. Er warf außerdem der Kantinenwirtin vor, dass diese nur alte Wurst und Käse verkaufen würde, man soll dies einmal gründlich untersuchen.

Als Hans Wild wegen seines ungebührlichen Verhaltens zurechtgewiesen wurde, drohte er dem Kassenswart Schläge an. Hierauf wurde er vom Vorsitzenden aufgefordert, das Vereinsheim zu verlassen. Um dies zu erzwingen, musste noch die Polizei zu Hilfe gerufen werden.

Verfehlung Nr. 3:

Das Mitglied Gerd Aufrecht teilte am 7. August dem Vorsitzenden mit, dass am vergangenen Sonntag ein jugendlicher Hundeführer mit einem jungen Deutschen Schäferhund auf den Übungsplatz gekommen sei und sich erkundigt habe, ob er Mitglied werden und hier mitmachen könne. Hierauf habe Hans Wild gesagt, wenn er Mitglied im Idiotenclub werden wolle, könne er hier bleiben. Sein Hund sei ein Scherenschleifer und würde in der Mitte der Nieten nicht aufpassen. Der Interessent sei daraufhin weggerannt.

Vorstandsberatung

Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, zu beraten, wie man auf die Vorfälle von Hans Wild reagieren soll. Besondere Verfahrensvorschriften gibt es hierzu nicht. Der Vorstand sollte jedoch zu einer entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen werden.

Nach den drei Verfehlungen wurde in einer Vorstandssitzung beraten, was man tun könnte, um Hans Wild wieder zur Vernunft zu bringen. Einige Vorstandsmitglieder meinten, man solle Hans Wild sofort aus der Ortsgruppe ausschließen, andere meinten, man solle ihn verwarnen. Schließlich wurde einstimmig beschlossen, dass ihn der Vorsitzende zunächst einmal zur Rede stellen und ihn zu einer konstruktiven und kameradschaftlichen Mitarbeit auffordern soll.

Am 1. September hat der Vorsitzende mit Hans Wild gesprochen. Zunächst hat Hans Wild alles ruhig angehört, dann laut gelacht und gesagt: „Ihr seid doch alle Flaschen, macht was Ihr wollt, ich werde Euch schon zeigen, wer der Stärkere ist“.

Verfehlung Nr. 4

Am 25. September beleidigte Hans Wild die Kantinenwirtin mit den Worten: „Du bist keine Kantinenwirtin sondern eine Kantinenschlampe, dein verschimmeltes Zeug kannst Du selbst fressen!“.

Verfehlung Nr. 5

Am 7. Oktober hat Hans Wild im Vereinsheim drei halbe Bier und mitgebrachten Schnaps getrunken. Dabei hat er laufend Gäste und Mitglieder angepöbelt. Hierauf sind drei Gäste von ihrem Tisch aufgestanden und sagten, dass sie mit Hans Wild nichts mehr zu tun haben wollten. Als die Gäste sich an einen anderen Tisch setzten wollten und das Mitglied Peter Maier sagte, dass diese Gäste Recht hätten, wurde dieser von Hans Wild ins Gesicht geschlagen. Um weitere Auseinandersetzungen zu unterbinden, musste die Polizei nochmals zu Hilfe gerufen werden.

1. Vorstandsberatung zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen Hans Wild

Gemäß § 6 RVO entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung, ob gegen Hans Wild ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden soll. Zu einer entsprechenden Vorstandssitzung ist unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen.

Aufgrund der fünf Verfehlungen des Hans Wild beruft der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung ein. Einziger Tagesordnungspunkt „Ordnungsverfahren gegen Hans Wild.“ Es wird empfohlen, dass der Vorsitzende in der Tagesordnung stichwortartig die Gründe für ein Ordnungsverfahren anführt und auch kurz die Hans Wild belastenden Vorwürfe skizziert, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, damit eine angemessene Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder auf den Tagesordnungspunkt erfolgen kann.

In dieser Vorstandssitzung wurde eingehend erörtert, was sich Hans Wild zu Schulden kommen ließ und welche Maßnahmen gegen Hans Wild verhängt werden sollen. Es wurden dabei alle fünf bzw. sechs gegen Hans Wild erhobenen Vorwürfe erörtert. Der Vor-

stand kam zu der Überzeugung, dass Hans Wild, seit er nicht mehr zum Übungswart gewählt wurde, nur noch darauf ausginge, den Verein mies zu machen und den Vereinsfrieden zu stören.

Der Vorstand vertrat die Auffassung, dass Hans Wild aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden sollte. Vier Vorstandsmitglieder wollten den sofortigen Ausschluss. Man solle dies Hans Wild mit einem eingeschriebenen Brief mitteilen.

Der Vorsitzende wies die Vorstandsmitglieder darauf hin, dass dies nicht möglich sei und die Vorschriften der RVO strikt einzuhalten sind, damit ausgeschlossen werden kann, dass das Berufungsgericht (das Bundesgericht) allein wegen eines Formfehlers die Entscheidung des Vorstandes aufhebt mit der Folge, dass die Ortsgruppe die Verfahrenskosten tragen müsse. Auch würde eine solche Aufhebung der Entscheidung für das Ansehen des Vorstandes abträglich sein. Die Kompetenz des Vorstandes reiche für einen Ausschluss aus der Ortsgruppe nicht aus. Man könne nur die Maßnahmen nach § 3 Abs.1 RVO verhängen. Wenn der Vorstand zu der Auffassung käme, dass eine schärfere Ordnungsmaßnahme, wie der Ausschluss aus der Ortsgruppe, notwendig wäre, müsste das Bundesgericht nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Landesgruppe das Ordnungsverfahren durchführen, was sich aus § 3 Abs. 2 RVO ergibt. Man müsste die Verfehlungen über die Landesgruppe dem Bundesgericht mitteilen und entsprechende Anträge stellen. Der Vorstand sei dann aber nicht mehr Herr des Verfahrens.

Der Vorstand war nach Beratung dann überwiegend der Auffassung, dass seine Sanktionsmöglichkeit nach § 3 Abs. 1 RVO ausreichend für die Verfehlungen des Hans Wild sei, wenn sich die Vorwürfe gegen Herrn Wild nach Durchführung des Ordnungsverfahrens bestätigen würden.

Rechtliches Gehör

Der Vorsitzende bemerkte zum weiteren Verfahrensablauf noch, dass man sich keinen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zuschulden kommen lassen dürfe. Man müsse Hans Wild **rechtliches Gehör** einräumen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung geben.

§ 11 RVO regelt das förmliche Verfahren, welches die Ortsgruppenvorstände ohne Ausnahme einzuhalten haben. Im Wesentlichen ist § 11 eine klare Konkretisierung des rechtlichen Gehörs. **Danach sind dem Betroffenen die Vorwürfe auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit einzuräumen, innerhalb einer Frist von wenigstens zwei Wochen eine Stellungnahme einzureichen.**

Der Zuchtwart meinte, man solle Hans Wild schreiben, dass der Vorstand der Meinung sei, er müsse aus der Ortsgruppe wegen vereinschädigendem

Verhalten ausgeschlossen werden. Wenn er etwas zu sagen habe, dann könne er innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen.

Konkretisierung der Vorwürfe; Frist zur Anhörung

Der Vorsitzende erläuterte, dass dies so nicht ginge. Man müsse Hans Wild konkret sagen, was man ihm vorwirft. Hierauf entgegnete die Schriftwartin, dass man nur zwei oder drei Fälle aufführen solle. Diese würden ausreichen, Hans Wild aus der Ortsgruppe auszuschließen. Es sei viel zu viel Schreiarbeit, wenn man alle Fälle aufführen müsste.

Der Vorsitzende erklärte, es wäre besser, **alle Fälle** aufzuführen, denn man wisse nicht, welche Verfehlungen letztendlich dem Herrn Wild nachgewiesen werden könnten. Später könne man keine Gründe nachschieben, denn der Betroffene müsse zu jedem Vorwurf gehört werden. Wenn die Entscheidung der Ortsgruppe durch die Berufungsinstanz abgeändert würde, dann könnte nur bezüglich der nicht mitgeteilten Fälle ein neues Ordnungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Ein solches ergänzendes Ordnungsverfahren ist jedoch nicht tunlich und birgt die Gefahr in sich, dass die verhängte Ordnungsmaßnahme in der Berufungsinstanz oder vom ordentlichen Gericht aufgehoben würde. Keinesfalls können der Entscheidung des Vorstandes im Ordnungsverfahren alle Fälle zugrunde gelegt werden, wenn Hans Wild nur zu zwei oder drei Fällen gehört und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu gegeben wird.

Mündliches oder schriftliches Verfahren?

Ferner muss der Vorstand darüber eine Entscheidung treffen, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich durchgeführt wird (§ 11 RVO).

Der Jugendwart war sofort der Meinung, dass mündlich verhandelt werden sollte, weil dann die Sache schnell vom Tisch ist. Der stellvertretende Vorsitzende gab Folgendes zu bedenken: Bei der leicht aufbrausenden Persönlichkeit des Herrn Wild ist zu befürchten, dass bei einer mündliche Verhandlung schnell der Boden der gebotenen Sachlichkeit verlassen wird und es zu Beleidigungen oder sonstigen weiteren Verfehlungen kommen könnte.

Auch müsste jemand ein Protokoll führen mit dem erheblichen Nachteil (da ein wörtliches Protokoll nicht durchführbar ist), dass eventuell wesentliche Punkte – aus welchen Gründen auch immer – nicht ins Protokoll aufgenommen werden.

Ferner besteht die Gefahr, dass der Protokollführer eine Aussage eines Zeugen oder Erklärungen des Betroffenen anders versteht und protokolliert, als die anderen Vorstandsmitglieder diese verstanden haben.

Der Betroffene, der sich gegen Anschuldigungen rechtfertigen muss, sieht sich einer Überzahl von Personen aus dem Vorstand gegenüber, was leicht zu

Aggressivität oder Einschüchterung führen kann. Beides ist nicht förderlich.

Das schriftliche Verfahren hat dem mündlichen Verfahren gegenüber den großen Vorteil, dass sämtliche Erklärungen des Betroffenen und eventuell der Zeugen schriftlich vorliegen und aktenkundig sind, mehrfach nachgelesen werden können.

Dies ist für eine objektive und sachliche Entscheidungsfindung des Vorstandes von Vorteil.

Auch für ein eventuelles Berufungsverfahren ist dies vorteilhaft, da das Berufungsgericht aus der Akte ersehen kann, was Grundlage für die Entscheidung des Vorstandes war. Was sich nicht aus der Akte ergibt, kann auch nicht zur schriftlichen Begründung der Entscheidung – was nach § 11 RVO zwingend ist – herangezogen werden.

Obwohl § 12 Abs. 2 RVO für ein Ortsgruppenverfahren nicht unmittelbar anwendbar ist, da diese Vorschrift nach dem Wortlaut nur für das Bundesgericht gilt, so ist aus ihm doch der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass in der Regel die Entscheidungsfindung im schriftlichen Verfahren zu erfolgen hat.

Diese Argumente überzeugten nach Ansicht des Zuchtwartes, wobei zu beachten ist, sollte der Betroffene die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreiten, die Zeugen aufgefordert werden müssten, schriftlich mitzuteilen, was sie zu dem Sachverhalt aussagen können.

Wegen des rechtlichen Gehörs ist es dann unbedingt erforderlich, die schriftlichen Zeugenaussagen dem Betroffenen unter Fristsetzung zur Stellungnahme ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende wies auch noch auf die Möglichkeit hin, dass, wenn einzelne Zeugenaussagen unverständlich oder unpräzise sind, es dem Vorstand jederzeit offen steht, vom schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren überzuleiten.

Mann sollte doch erstmal abwarten, ob Herr Wild die ihm zur Last gelegten Verfehlungen bestreitet.

Vorgenanntes überzeugte nun fast alle.

Vorstandsbeschluss zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens

Schließlich fasste der Vorstand mit einer Stimmenthaltung einstimmig den Beschluss: *„Gegen Hans Wild wird ein Ordnungsverfahren wegen der Verfehlungen 1 bis 5 bzw. 6 eingeleitet mit dem Ziel, eine Ordnungsmaßnahme herbeizuführen, die den weiteren Vereinsfrieden wieder gewährleistet.“* Ferner wurde beschlossen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

2. Eröffnung des Ordnungsverfahrens

Herrn
Hans Wild
Musterstadt

Musterstadt, den 2.11. ...

Betr.: Ordnungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Wild,

der Vorstand hat in seiner letzten Vorstandssitzung am ... beschlossen, gegen Sie ein Ordnungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies wird Ihnen hiermit eröffnet.

Es wird Ihnen folgendes zur Last gelegt:

1. Sie haben tierschutzwidrig versucht, mit Ihrem Arco an der Ausdauerprüfung teilzunehmen, indem Sie diesem Hund ein Stachelhalsband angelegt hatten. Sie propagierten dabei Stachelhalsband und Elektroreizgeräte zur Ausbildung von Hunden, obwohl dies tierschutzwidrig ist. Auf Vorhalt des Übungswartes, des Prüfungsleiters und des Leistungsrichters zeigten Sie sich uneinsichtig und beleidigten die übrigen Hundeführer und den Leistungsrichter mit den Worten, die Hundeführer seien dumm und blöd und der Leistungsrichter sei unfähig. Sie hätten die Auseinandersetzung so laut geführt, dass es auch die Gäste vernommen haben. Sie haben damit nicht nur Mitglieder und den Leistungsrichter beleidigt sondern auch dem Verein geschadet.
2. Bei der vierteljährlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni haben Sie dem Übungswart in beleidigender Weise vorgeworfen, dass er unfähig sei und die Kantinenwirtin zu Unrecht bezichtigt, sie verkaufe nur alte Wurst und alten Käse. Sie haben außerdem dem Kassenwart Schläge angedroht, als er Sie auf Ihr unmögliches Verhalten aufmerksam machte. Sie haben der daraufhin ausgesprochenen Aufforderung des Vorsitzenden, das Vereinsheim zu verlassen, keine Folge geleistet, so dass die Polizei zu Hilfe gerufen werden musste.
3. Sie haben einem Jugendlichen anfangs August auf seine Frage, ob er Mitglied werden könne, so ungebührlich geantwortet, dass er enttäuscht wieder gegangen ist. Dabei haben Sie sich abwertend über seinen Hund geäußert und die Ortsgruppe einen Idiotenclub genannt.

Als sie kurze Zeit darauf vom Vorsitzenden zur Rede gestellt wurden, hätten Sie sich nicht einsichtig gezeigt, sondern nur laut gelacht und gesagt: „Ihr seid doch alle Flaschen!“

4. Am 25. September haben Sie die Kantinenwirtin mit den Worten beleidigt, „Du bist keine Kantinenwirtin, sondern eine Kantinenschlampe, die ihr Zeug selber fressen soll.“
5. Am 7. Oktober haben Sie im Vereinsheim übermäßig Alkohol getrunken, u.a. mitgebrachten Schnaps, was unzulässig ist, und laufend Gäste angepöbelt. Als Sie von Peter Maier auf Ihr unmögliches Verhalten aufmerksam gemacht wurden, haben Sie diesen tätlich angegriffen und ins Gesicht geschlagen. Sie mussten dann zum zweiten Mal mit der Polizei aus dem Vereinsheim entfernt werden.

Diese Vorwürfe beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen (*hier bitte die Namen der Zeugen aufführen!*).

Wenn diese Vorwürfe zutreffen, können Sie wegen grober Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen, wegen vereinschädigendem Verhalten und wegen eines gegen den Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß der RVO belegt werden. Der Vorstand kann ein Platzverbot bis 3 Monaten verhängen und wenn er zu der Auffassung kommt, dass Sie aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden müssten, kann er das Verfahren über die Landesgruppe dem zuständigen Bundesgericht mit entsprechenden Anträgen zuleiten.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von 2 Wochen zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie können auch Zeugen zu Ihrer Entlastung benennen. (*Wenn es bisher üblich war, einander zu duzen, kann auch die Duzform gewählt werden.*)

Der Vorstand wird in dem gegen Sie eingeleiteten Ordnungsverfahren im schriftlichen Verfahren entscheiden. Wenn Sie Zeugen zu Ihrer Entlastung benennen wollen, dann teilen Sie diese innerhalb obiger Frist mit, damit die Zeugen, soweit erforderlich, angeschrieben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Schriftwart

3. Das schriftliche Verfahren

Im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppen kann das Verfahren nach Wahl des Ortsgruppenvorstandes mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, sind der Anzeigerstatter und der Betroffene hierüber zu unterrichten. Im schriftlichen Verfahren sind dann alle erforderlichen Beweise zu erheben, die sonst in mündlicher Verhandlung direkt in der Verhandlung vorgebracht werden müssen. Werden Zeugen zur Entlas-

tung oder Belastung benannt, sind auch von diesen Zeugen **schriftliche Erklärungen** einzufordern.

Wie oben geschildert, kann der OG-Vorstand beschließen, ein Verfahren gegen Hans Wild schriftlich durchführen. Er teilt dem Hans Wild schriftlich (vgl. oben) mit, dass der Vorstand beschlossen hat, gegen ihn ein Verfahren einzuleiten. In diesem Schreiben sind die Vorwürfe genau zu schildern, die gegen ihn erhoben werden. Bestreitet dann Hans Wild die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, dann müssten die Zeugen aufgefordert werden, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, was sie aussagen können. Eine solche schriftliche Aussage müsste dann nochmals dem Hans Wild zur Stellungnahme übersandt werden.

Hat Herr Wild alle Beweismittel (Zeugenaussagen, andere Schriftstücke) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten, können die am Verfahren beteiligten Vorstandsmitglieder eine Entscheidung treffen, wenn sie der Ansicht sind, alle wesentlichen Punkte des Sachverhalts sind anhand der Beweise geklärt.

Wichtig ist noch, dass aktenmäßig dokumentiert ist, dass und wie Herr Wild die Schriftstücke erhalten hat. Leicht beweisbar ist die Übergabe im Beisein eines Zeugen, sei es persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten.

Bestreitet der Betroffene die ihm zur Last gelegten Verfehlungen, kann es je nach Sachlage und Einzelfall sinnvoll sein, das Verfahren in mündlicher Verhandlung weiterzuführen. Es steht dem Vorstand einer Ortsgruppe jederzeit offen, vom schriftlichen in das mündliche Verfahren überzuleiten und auch umgekehrt.

Im schriftlichen Urteil ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass **er innerhalb von vier Wochen** nach Zugang **Berufung** gegen die Entscheidung beim Bundesgericht, wobei für Berufungen die zweite Kammer zuständig ist, einlegen kann (§ 15 RVO). Das Urteil ist dann wiederum von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

4. Die mündliche Verhandlung

4.1 Erste Alternative: Ordnungsverfahren durch den OG-Vorstand

Entscheidet sich der Vorstand für eine mündliche Verhandlung, so müsste der Vorstandsbeschluss dies dokumentieren und das Musterschreiben unter Ziffer 2 im letzten Absatz wie folgt ergänzt werden:

„Der Vorstand wird in dem gegen Sie eingeleiteten Ordnungsverfahren aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheiden. In dieser mündlichen Verhandlung haben Sie nochmals die Gelegenheit, alles vorzutragen, was Ihrer Entlastung dienen kann. Wenn Sie Zeugen zu Ihrer Entlastung benennen wollen,

dann teilen Sie diese unverzüglich mit, damit diese noch rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung geladen werden können.

Die mündliche Verhandlung findet am um im Vereinsheim statt. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Sie werden hiermit zur mündlichen Verhandlung in dem gegen Sie durchzuführenden Ordnungsverfahren geladen. Sie werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass vom Vorstand eine Entscheidung auch dann getroffen werden wird, wenn Sie zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen.“

Die schriftliche Ladung des Betroffenen und auch der Zeugen sollte mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung erfolgen. Der Ablauf der mündlichen Verhandlung könnte dann wie folgt aussehen:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass gemäß Beschluss des Vorstandes heute die mündliche Verhandlung gegen Hans Wild durchgeführt wird. Er erklärt den anwesenden Gästen, dass sie im Raum verbleiben dürfen. Sie müssten sich allerdings ruhig verhalten und jeder Beifalls- und Missfallenskundgebung enthalten, sonst würden sie des Raumes verwiesen.

Der Vorsitzende fährt fort: „Die mündliche Verhandlung gegen Hans Wild wird hiermit eröffnet. Es wird festgestellt, dass folgende Vorstandsmitglieder, Frau ... / Herr ..., zur mündlichen Verhandlung erschienen sind, der Vorstand somit nach § 20 Abs. 2 OGSatzung beschlussfähig ist.“ Er stellt weiter fest, dass Hans Wild und die geladenen Zeugen erschienen sind. Er fragt, ob eventuell aus der Reihe der Gäste noch jemand als Zeuge in Frage kommen könne. Dies wird von den Gästen verneint.

Der Vorsitzende bittet die geladenen Zeugen vorzutreten und ermahnt sie zur Wahrheit. Dann bittet er die Zeugen, im Nebenzimmer Platz zu nehmen bis sie aufgerufen werden. Er erklärt, dass die Zeugen nicht durch irgendeine vorhergehende Zeugenaussage oder durch die Aussagen des Hans Wild beeinflusst werden sollen.

Die Zeugen verlassen den Verhandlungsraum.

Der Vorsitzende bittet Hans Wild, vorzutreten und vorne auf einem Stuhl Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende verliest nun den Beschluss des Vorstandes zur Durchführung des Ordnungsverfahrens und welche Vorwürfe gegen Hans Wild erhoben werden, die ihm gemäß Schreiben vom 02.11.... mitgeteilt wurden.

Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses fragt der Vorsitzende den Hans Wild, was er zu seiner Verteidigung und Entschuldigung vorbringen wolle.

Hans Wild erklärt, dass er nur von seinem Meinungsäußerungsrecht Gebrauch gemacht habe und er habe niemand beleidigen und auch den Vereinsfrieden nicht stören wollen. Es täte ihm leid, dass seine Worte, die nicht so gemeint waren, zu dieser Störung des Vereinsfriedens geführt hätten. Er bereue seine Worte und wolle durch weitere kameradschaftliche Mitarbeit die Ortsgruppe auch weiterhin fördern. Seine schriftlichen Reaktionen seien auf seinen Missmut zurückzuführen, weil gegen ihn gleich ein Ordnungsverfahren eingeleitet worden sei und er doch niemals den Vereinsfrieden habe stören wollen. Er wisse, dass die Kameradschaft unverzichtbar für jede Vereinstätigkeit sei. Er bittet inständig, ihn nicht aus der Ortsgruppe auszuschließen und hofft auf ein mildes Urteil.

Der Vorstand unterbricht für kurze Zeit die Verhandlung und zieht sich zur Beratung zurück. Im Anschluss daran wird die Verhandlung fortgeführt. Er lässt die Zeugen hereinrufen und erklärt, dass sie nicht mehr zu einer Aussage benötigt würden, denn Hans Wild sei geständig gewesen. Er bittet die Zeugen, bei den Gästen Platz zu nehmen.

Der Vorstand zieht sich dann zur abschließenden Beratung zurück. Im Anschluss daran wird die Entscheidung (Urteil) des Vorstandes wie folgt verkündet:

Hans Wild wird mit einem Platzverbot von 3 Monaten belegt.

Der Vorstand erläutert dann die Entscheidungsgründe: Der Vorstand war nach den Einlassungen des Hans Wild von dessen Äußerungen überzeugt. Er war auch davon überzeugt, dass Hans Wild mit seinen harten und unfairen Kritiken seinen Missmut zum Ausdruck brachte, weil er nicht mehr als Übungswart gewählt wurde. Der Vorstand anerkannte die früheren Leistungen des Hans Wild als Übungswart. Der Vorstand billigte auch, dass sich Hans Wild entschuldigte und versicherte, er werde künftig die Gepflogenheiten der Kameradschaft achten und den Vereinsfrieden nicht weiter stören.

Andererseits war der Vorstand davon überzeugt, dass eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsse, da die Hans Wild zur Last gelegten Vorwürfe in der Ortsgruppe kursiert sind und ganz erheblich zu Unmut, Differenzen und Störungen der Harmonie und des Vereinsfriedens geführt hätten. Alle Mitglieder hätten auch das Recht, dass sie im Verein vor solchen beleidigenden Äußerungen geschützt werden, wie sie Hans Wild kundgetan hätte. Die Mitglieder erwarten, dass ein sichtbares Zeichen gesetzt werde, um den Vereinsfrieden zu wahren und auch um andere von Äußerungen abzuhalten, die diesen Vereinsfrieden stören.

Der Vorstand geht davon aus, dass nach Ablauf von drei Monaten die Mitglieder der Ortsgruppe wieder versöhnlich seien und Hans Wild wieder als gutes

Vereinsmitglied anerkannt werde. Ein dreimonatiges Platzverbot wird jedoch für notwendig und angemessen erachtet.

Der Vorsitzende erhebt sich dann und verkündet, dass das Urteil Hans Wild schriftlich zugestellt werde und schließt anschließend die Verhandlung.

Er wünscht allen Anwesenden noch einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Protokoll und schriftliches Urteil

Über den Verlauf der Sitzung mit Urteilsverkündung wird ein sorgfältiges Protokoll erarbeitet. Die Schriftwartin, die bei der Entscheidung mitwirkt, sollte nicht Protokollführerin sein. Hierzu sollte eine andere schreibgewandte Person beauftragt werden. Aus dem Protokoll muss sich der Ablauf der Verhandlung, die Aussagen der Zeugen und des Betroffenen ergeben.

Dieses Protokoll braucht Hans Wild nicht zugestellt werden, wohl aber das schriftlich abgefasste Urteil. Im Urteil ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung gegen die Entscheidung beim zuständigen Bundesgericht des SV einlegen kann (§ 15 RVO).

Das Urteil ist dann wiederum von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Muster eines schriftlichen Urteils

Ortsgruppe

In dem Vereinsordnungsverfahren

gegen

Herrn Hans Wild,

Hat der Vorstand mit den Vorstandsmitgliedern

1.) Herr/Frau

2.) Herr/Frau

3.) Herr/Frau

4.) Herr/Frau

am folgendes **URTEIL** im schriftlichen Verfahren erlassen:

Hans Wild wird mit einem Platzverbot von 3 Monaten belegt.

I.) Sachverhalt

(Es folgt zunächst eine kurze zusammenfassende Darstellung der Verfehlungen von Nr. 1 bis Nr. 5, entsprechend dem Eröffnungsschreiben vom 2.11....).

Auf die mit Schreiben vom 2.11.... zur Last gelegten Verfehlungen, welches Herrn Wild am zugestellt wurde, hat dieser fristgerecht mit Schreiben vom

..... zusammenfassend wie folgt geantwortet: ...
.....

Der Zeuge, Herr/Frau, der/die mit Schreiben vom angeschrieben wurde, bekundet mit Schreiben vom folgendes:

Der von Herrn Hans Wild benannte und mit Datum vom angeschriebene Zeuge, Herr/Frau macht folgende Aussage:

II.) Entscheidungsgründe

Der Vorstand ist nach den Einlassungen des Hans Wild von dessen Äußerungen überzeugt. Er ist auch davon überzeugt, dass Hans Wild mit seinen harten und unfairen Kritiken (s. hierzu die Urteilsbegründung unter Ziffer 4.1, Seite 7 unten).

III.) Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von vier Wochen Berufung beim Bundesgericht, zweite Kammer, Herr/Frau.....(**Anmerkung: s. u.**) eingelegt werden.

Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einlegungsfrist schriftlich zu begründen, ansonsten sie als unzulässig verworfen wird. Gleichzeitig mit der Berufungseinlegung ist ein Kostenvorschuss von € 400,00 an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. zu überweisen und dem Bundesgericht ein entsprechender Zahlungsnachweis zu übersenden, ansonsten das Berufungsverfahren nicht eröffnet wird.

(Anmerkung: bitte suchen Sie sich die/den aktuellen Vorsitzenden und dessen Anschrift der zweiten Kammer des Bundesgerichtes aus dem Amtsträgerverzeichnis des SV heraus und setzen die aktuellen Daten in die Rechtsmittelbelehrung ein. Das Amtsträgerverzeichnis ist auf der Homepage des SV veröffentlicht.)

.....
Unterschrift Unterschrift

4.2 Zweite Alternative: Antrag auf Ausschluss und Schlichtungsverfahren durch die zuständige Landesgruppe

Die Eröffnung gestaltet sich wie bei der ersten Alternative. Eine Änderung tritt ein, als Hans Wild gebeten wurde, vorzutreten und sich zu den Beschuldigungen zu äußern.

Als Hans Wild gefragt wurde, was er zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vorbringen wolle, erklärte er:

„Was ich gesagt habe, ist absolut wahr und zulässig. Ich kann heute auch alles gegen die Flaschen wiederholen, die meinen, mit ihrem Getue die Ortsgruppen vollends ruinieren zu können. Ich bin nicht gekommen, um mich im Büßerhemd zu entschuldigen;

ich wollte nur sehen, was heute für ein Kasperletheater veranstaltet wird von einem Vorstand, der keine Ahnung hat, was Recht und Ordnung bedeutet.“

Der Vorsitzende wechselte daraufhin kurz ein paar Worte mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und bat Hans Wild, den Raum zu verlassen. Er verkündete, dass die Verhandlung geschlossen sei und der Vorstand sich zur Beratung zurückziehe. Er wies darauf hin, dass nach der Beratung die Entscheidung des Vorstandes verkündet werde. Nach längerer Beratung betrat der Vorstand wieder den Raum und der Vorsitzende verkündete folgendes:

„Der Vorstand hat nach gewissenhafter Prüfung die Auffassung gewonnen, dass Hans Wild in der Ortsgruppe nicht mehr tragbar ist und aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden muss. Allein dadurch könne die Zerrissenheit in der Ortsgruppe überwunden und der Vereinsfrieden wieder hergestellt und gewahrt werden. Der Vorstand sei jedoch gemäß der RVO nicht befugt, einen Ausschluss aus der Ortsgruppe zu verhängen.“

Es sei nun notwendig, dass gemäß § 3 Abs. 2 RVO der Landesgruppen-Vorstand als Schlichtungsstelle angerufen werde.

Der Vorsitzende schreibt dem Landesgruppen-Vorsitzenden chronologisch alles, was bisher in Bezug auf Hans Wild vorgefallen ist. Er fügt die diversen Schreiben an Hans Wild, das Protokoll über die Verhandlung des Vorstandes gegen Hans Wild und schließlich die ausführlich begründete Entscheidung des Vorstandes bei.

Er bittet den Landesgruppen-Vorsitzenden um Durchführung einer Schlichtung gemäß § 3 Abs. 2 RVO.

Der Landesgruppenvorstand hat nun innerhalb von 6 Wochen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, wobei er eine oder mehrere Personen mit der Durchführung beauftragen kann.

In der nächsten Vorstandssitzung der Landesgruppe wird über den Antrag beraten. Man war sich einig, dass eine Schlichtung gemäß der RVO durchgeführt werden müsse. Zur Durchführung der Schlichtung wurden neben dem Landesgruppenvorsitzenden noch zwei weitere Landesgruppen-Vorstandsmitglieder bestimmt.

Der LG-Vorsitzende lud zu einem Schlichtungsversuch (Schlichtungsgespräch) in das nahe gelegene Vereinsheim der OG Musterstadt ein, das sich für eine solche Angelegenheit gut eignet. In diesem Einladungsschreiben wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben einer oder beider Parteien in der Angelegenheit entschieden werden könne. Er ermahnte jedoch dringend, die Parteien zu erscheinen.

Als zum festgelegten Termin die Parteien erschienen sind, wurde eingehend die Sachlage erörtert und die Parteien wurden gefragt, ob sie sich eine Einigung vorstellen könnten.

Es kommt nun sehr darauf an, was Hans Wild vorträgt (entweder gemäß erste Alternative zu Punkt 3 oder zweite Alternative zu Punkt 3.)

Trägt Hans Wild nunmehr glaubhaft vor, dass er seine Unflätigkeiten ehrlich bereue und glaubhaft bekundet, dass er sich die größte Mühe gäbe, wie früher ohne jegliche Verunglimpfung anderer, die Vereinssatzungen nach bestem Willen zu erfüllen und wenn er auch noch inständig bittet, ihn nicht aus der Ortsgruppe auszuschließen, dann könnte damit die Schlichtung beendet werden. Diese Beendigung ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass Hans Wild nun keinerlei Sanktionen unterliegt oder der Landesgruppenvorstand von sich aus eine Sanktion gegen Hans Wild verhängen kann.

Aufgabe und Kompetenz der Landesgruppe ist, fördernd auf den Ortsgruppenvorstand und das Mitglied Hans Wild einzuwirken, dass diese eine Basis finden, um weiterhin innerhalb der Ortsgruppe dem Kameradschaftsgeist entsprechend zusammenzuarbeiten. Zu einer solchen Zusammenarbeit gehört selbstverständlich auch, dass das Mitglied Hans Wild den Sanktionsanspruch des Ortsgruppenvorstandes freiwillig akzeptiert. Ortsgruppenvorstand und Mitglied schließen einen „Vergleich“ über die Sanktionen für die Verfehlungen des Herrn Hans Wild. Ein solcher „Vergleich“ könnte beispielsweise darin liegen, dass statt des drohenden Ortsgruppen-Ausschlusses Herr Hans Wild ein Platzverbot von sechs Monaten nebst einer Verwarnung akzeptiert.

Über die Schlichtung ist jedoch auch ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und den Parteien zu übersenden. Keine der Parteien soll in der Lage sein, sich später auf Lücken im Schlichtungsgespräch zu berufen und sich weigern, die abgegebenen Erklärungen nicht zu beachten. Dies gilt insbesondere für Hans Wild.

Benimmt sich Hans Wild beim Schlichtungsgespräch wieder unflätig wie bei der Alternative 3.2, dann ist die Schlichtung gescheitert und die Schlichtungsstelle gibt dann das Verfahren an das zuständige Bundesgericht zur Entscheidung ab, zusammen mit einer Empfehlung der Landesgruppe, dem Antrag der OG auf Ausschluss des Hans Wild zuzustimmen. Auch für diesen Fall sind Protokolle zu erstellen und den Beteiligten zuzustellen.

Das Bundesgericht erhält ebenfalls die Protokolle und die bisherig angefallenen Unterlagen (Schriftverkehr mit Hans Wild, Protokoll über die Verhandlung des OG-Vorstandes usw.) Es sollte auch ein entspre-

chender Antrag zur Entscheidung des Bundesgerichts gestellt werden.

Der weitere Fortgang des Verfahrens obliegt nunmehr dem Bundesgericht.

5. Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen

Sitzungen, in denen gegen Betroffene verhandelt wird, können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Dies steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand kann auch eine zunächst öffentliche Verhandlung zur nichtöffentlichen Verhandlung erklären, wenn Störungen durch die Anwesenden zu erwarten sind oder wenn dies aus sonstigen Gründen (z.B. öffentliches Ärgernis oder wenn bei öffentlicher Verhandlung keine wahrheitsgemäße Aussagen der Zeugen zu erwarten sind) geboten erscheint.

6. Befangenheit

Es bleibt anzumerken, dass Vorstandsmitglieder in einem Ordnungsverfahren **nicht** mitwirken können, wenn sie **selbst** durch ein kameradschaftswidriges Verhalten betroffen sind oder wenn sich ein Ordnungsverfahren gegen ein Vorstandsmitglied selbst richtet. Hier ist der **Grundsatz der Unbefangenheit** in Bezug auf das Entscheidungsgremium strikt zu beachten. Im Falle eines Befangenheitsantrages des Betroffenen gegen ein am Verfahren beteiligtes Vorstandsmitglied gilt folgendes:

Nach § 14 Abs. 1 RVO entscheiden zunächst die im Ordnungsverfahren beteiligten Vorstandsmitglieder ohne Mitwirkung desjenigen, gegen den sich der Antrag richtet, ob der gestellte Befangenheitsantrag begründet ist oder nicht.

Sollte er unbegründet sein, wird in der alten Besetzung weiterverhandelt. Gegen diese Zwischenentscheidung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung kann allenfalls im Rahmen einer Berufung (§ 15 RVO) gegen das Endurteil des Ortsgruppenvorstandes erfolgen.

Sollte der Befangenheitsantrag begründet sein, scheidet das Vorstandsmitglied für dieses Verfahren aus. Dies hat keine weiteren Folgen, wenn die Beschlussfähigkeit, wie unter dem Punkt „Verfahrensrecht“ dargestellt, gewahrt bleibt.

Ist die Beschlussfähigkeit durch das Ausscheiden eines am Verfahren beteiligten Vorstandsmitglieds nicht mehr gewahrt, tritt ein **Ersatzmitglied** an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 14 RVO). Da nach § 2 RVO **nur Vorstandsmitglieder** Ersatzmitglieder sein können, ist es dringend angeraten, nicht alle Vorstandsmitglieder von Anfang an am Verfahren zu beteiligen, da sonst die abstrakte Gefahr besteht, dass bei begründeten Befangenheitsanträgen und nicht mehr gewahrter Beschlussfähigkeit kein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschlossenen Vor-

standsmitglieds treten kann mit der Folge, dass der Ortsgruppenvorstand in dem Ordnungsverfahren nicht mehr beschlussfähig ist.

7. Ausüben des Hausrechts in Ortsgruppen

Die Regelungen über das Hausrecht sind in den Satzungen nicht mehr enthalten. Diese fanden Eingang in die Allgemeine Geschäftsordnung des SV. In § 5 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsordnung ist folgendes bestimmt:

„Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.“

Unabhängig von der Kompetenz der Ortsgruppen, Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung durchzuführen, üben die Vorstände das „Hausrecht“ nach den allgemeinen Grundsätzen des Hausrechts aus. Dieses Hausrecht kann sowohl gegen Mitglieder der eigenen als auch gegen Mitglieder einer anderen Ortsgruppe und allgemein gegen jedermann ausgeübt werden. Das Hausrecht beschränkt sich nicht auf das Vereinsheim im engeren Sinne sondern erstreckt sich vielmehr auch auf den im Besitz der Ortsgruppe befindlichen Übungsplatz.

Das Hausrecht übt der Vorsitzende aus. Anstelle des Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder handeln. Dies bedeutet, dass wenn jemand durch sein Verhalten den Vereinsfrieden gefährdet, dieser des Platzes bzw. des Vereinsheimes verwiesen werden kann. Dies sind jedoch befristete Maßnahmen, die sich nur auf wenige Tage erstrecken können. Sie können jedoch wiederholt werden, wenn die betroffene Person erneut den Vereinsfrieden oder den Übungsbetrieb oder den Aufenthalt im Vereinsheim stört.

Von Maßnahmen des Versammlungsleiters und von der Ausübung des Hausrechts losgelöst sind Ordnungsmaßnahmen nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Wenn sich jemand grobe Satzungsverstöße zuschulden kommen lässt, kann gegen diesen ein Ordnungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden.